



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0603/2024		Datum: 29.10.2024			
Dezernat 1					
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt			Az.: 20.1/HH	
Betreff:					
Haushaltskonsolidierung 2025: Verzicht auf Projekte/ Maßnahmen					
Gremienweg:					
19.11.2024	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen
18.11.2024	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Haupt- und Finanzausschuss

- 1) beschließt die beigelegten Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen gemäß Anlage 1.
- 2) nimmt zur Kenntnis, dass die in der Anlage 1 als nicht unabweisbar deklarierten investiven Maßnahmen aufgrund haushaltsrechtlicher Vorgaben nicht ohne vertiefte Begründungen ausgeführt werden dürfen (siehe hierzu die Verfügung der ADD vom 24.09.2024 und die Ausführungen in Anlage 2).

Begründung:

Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsprozesses und der Etatberatungen des Stadtvorstandes für den Haushalt 2025 wurden mit Blick auf die äußerst herausfordernde Haushaltssituation bereits zahlreiche Konsolidierungsmöglichkeiten im konsumtiven wie auch im investiven Haushalt erörtert, die im vorliegenden Haushaltsentwurf 2025 eingeflossen sind.

Der äußerst schwierigen Haushalts- und Finanzlage, die in den kommenden Jahren die weit überwiegende Zahl der rheinland-pfälzischen Kommunen betreffen wird, kann auch in Koblenz nur begegnet werden, in dem das Aufgabenportfolio und die angestoßenen Projekte einer kritischen Begutachtung unterzogen werden (Projekt- und Aufgabenkritik).

Um dem Gebot des Haushaltsausgleichs zu genügen und der gesetzlichen Pflicht zur Minimierung des Haushaltsdefizits nachzukommen, hat die Gemeinde alle Maßnahmen zu ergreifen, die ihr rechtlich möglich sind. Hierbei sind beispielsweise hohe Hebesätze zumutbar, selbst wenn dadurch ein Defizit nicht vollständig vermieden wird.¹ Zudem können sich Einsparpotentiale bei der Erfüllung

¹ Die Grenze der gemeindlichen Mitwirkungspflicht ist erst bei einer sog. Erdrosselungswirkung dieser Steuer erreicht, also eine Höhe, die Steuerpflichtige unter normalen Umständen nicht mehr aufbringen können. Eine derartige Wirkung hat die Rechtsprechung aber bisher auch bei Hebesätzen der Grundsteuer B von bis zu 995 v. H. verneint.

von Pflichtaufgaben sowie von freiwilligen Aufgaben ergeben.

Es wurden daher in einem ersten Schritt weitere mögliche Konsolidierungsmaßnahmen im konsumtiven wie auch im investiven Haushalt identifiziert. Viele dieser Maßnahmen wurden in den letzten Jahren unter den Rahmenbedingungen eines ausgeglichenen Haushaltes beschlossen. Unter den neuen gegebenen Umständen sind diese mit den politischen Gremien neu zu diskutieren.

Die als Anlage 1 beigefügten Konsolidierungsmaßnahmen wurden in der Haushaltsstrukturkommission am 06.11.2024 thematisiert. Aus der Mitte der Haushaltsstrukturkommission wurde angeregt, zu den Etatberatungen 2025 im Haupt- und Finanzausschuss am 18.11. und 19.11.2024 die Liste um weitere Projekte/ Maßnahmen zu ergänzen. Die Verwaltung wird nach einer Prüfung die ergänzenden Unterlagen dem Haupt- und Finanzausschuss übermitteln.

Die Konsolidierungspotentiale sind im Druckwerk des Haushaltsplanentwurfes 2025 noch nicht berücksichtigt. Bei Beschlussfassung durch den Haupt- und Finanzausschuss werden die Maßnahmen in die Änderungslisten eingearbeitet und dem Stadtrat zur Etatverabschiedung vorgelegt.

Aufgrund der defizitären Haushaltslage ist die Investitionstätigkeit aus haushaltsrechtlicher Sicht stark eingeschränkt. Die Investitionsmaßnahmen müssen bestimmte haushaltsrechtliche Voraussetzungen erfüllen. Anlage 2 enthält eine Zusammenfassung zur Zulässigkeit von Investitionsmaßnahmen.

Anlagen:

Anlage 1: Einzelblätter Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen 2025

Anlage 2: Zulässigkeit von Investitionsmaßnahmen

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe obige Ausführungen

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine